

Landgericht Berlin

Az.: 83 T 242/20

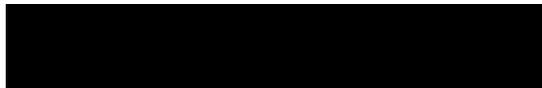
58 XVII 79/16 AG Mitte

15. DEZ. 2020



Beschluss

In dem Verfahren bezüglich



- Betroffener, Betroffener -

Weitere Beteiligte:



- Betreuer und Beschwerdeführer -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 83 - durch die Richterin am Landgericht  als Einzelrichterin am 10.12.2020 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betreuers vom 03. August 2020 wird der Beschluss des Amtsgerichts Berlin Mitte vom 17. Juli 2020 aufgehoben.

Gründe:

Die gemäß § 58 Abs. 1 FamFG, § 11 Abs. 1 RPflG zulässige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 17.07.2020 ist begründet.

Nach §§ 1908i, 1840 Abs. 2 BGB ist der Betreuer verpflichtet, dem Gericht gegenüber seine Vermögensverwaltung ordnungsgemäß Rechnung zu legen. Die Rechnung muss eine geordnete Zusammenstellung sein, d.h. Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr schriftlich so klar und übersichtlich darstellen, dass das Gericht ohne Zuziehung von Sachverständigen einen Überblick

über alle Vorgänge erhält und seiner eigenen Verpflichtung aus den §§ 1908 i, 1843, 1837 BGB nachkommen kann. Gemäß § 1841 BGB soll die Rechnung über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und mit Belegen versehen werden, soweit Belege erteilt zu werden pflegen. Die Beifügung der Belege dient der Kontrolle der vorzulegenden geordneten Zusammenstellung (LG Hamburg, Beschluss vom 26. Januar 2018 – 301 T 28/18 –, Rn. 3, juris).

Die vom Betreuer mit der Rechnungslegung für den Zeitraum vom 18.12.2018 bis 17.12.2019 eingereichten Belege (Buchungslisten und anliegende StarMoney Business 9 Umsatzübersichten) genügen diesen Anforderungen. Dabei ist es unschädlich, dass die Umsatzübersichten als Aussteller nicht die Bank erkennen lassen, da für eine formell ordnungsgemäße Rechnungslegung eine geordnete Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr genügt, die dem Betreuungsgericht die Überprüfung entsprechend § 1843 BGB ermöglichen. Eine solche Prüfung ist grundsätzlich auf die rechnerische Richtigkeit und sachliche Vollständigkeit gerichtet.

Zu Nachweiszwecken darf das Gericht dabei nach seinem Ermessen Belege verlangen. Das Ermessen ist hinsichtlich einer Anforderung von Originalkontoauszügen eröffnet, sobald konkrete zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Auszüge nicht richtig erstellt, manipuliert oder gefälscht worden sind (LG Neuruppin, Beschluss vom 6. Oktober 2016, 5 T 80/16; Schulte-Bunert in: Erman, BGB 15. Aufl. 2017, § 1841 BGB; LG Hamburg, Beschluss vom 26. Januar 2018 – 301 T 28/18 –, Rn. 5, jeweils zitiert nach juris; LG Berlin, Beschluss vom 13. April 2017, 83 T 147/16).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Anhaltspunkte für etwaige Manipulationen oder Fälschungen sind nicht ersichtlich oder vom Amtsgericht näher begründet. Allein der Umstand, dass die Umsatzübersichten mit einer Banking-Software erstellt sind, führt nicht zu einer Vorlagepflicht der Kontoauszüge, „ggf. als Onlineausdruck“. Es ist insofern auch wenig nachvollziehbar, worin hinsichtlich der „Fälschungssicherheit“ der Unterschied zwischen den, mit einer anerkannten Banking Software erstellen Übersichten oder den online erstellten Kontoauszügen liegen soll. Ergeben sich aus der Rechnungslegung als solcher keine Beanstandungen, Zweifel oder Auffälligkeiten, besteht aber keine Grundlage für die Vorlage von Belegen (gleich in welcher Form). Unabhängig von der Frage, welche Belege überhaupt für ggf. zweifelhafte Positionen im Rahmen der Abrechnung geeignet sind, ergibt sich aus der angefochtenen Entscheidung nicht, welche Beanstandungen an der Rechnungslegung Zweifel aufwerfen oder Misstrauen gegen die Vermögensaufstellung des Betreuers begründen.

Im Übrigen sind der Handakte die Onlineausdrucke der Sparkasse für den Zeitraum vom

18.12.2018 bis 17.12.2019 zu entnehmen und stichprobenartig mit den Umsatzübersichten verglichen worden. Es ergaben sich keine Zweifel an der Richtigkeit der Umsatzübersichten.

Es hat keine rechtmäßige Anordnung des Betreuungsgerichts vorgelegen, zu deren Befolgung der Betreuer gemäß §§ 1908i Abs. 1 iVm. 1837 Abs. 3 S. 1 BGB hätte verpflichtet werden können.

■■■■
Richterin am Landgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 11.12.2020.

■■■■ JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.12.2020

■■■■ JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig